

# SATZUNG

Ich bin so frei e.V.

## A. Präambel

Der Verein setzt sich für die Verwirklichung des in Artikel 3 des Grundgesetzes verankerten Gleichheits- und Gleichberechtigungsgebots ein. Dabei stehen im Mittelpunkt die Überwindung gesellschaftlicher und praktischer Hürden bei der Erreichung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau. Ziel ist es, Frauen und Männern Mut zu machen, ein selbstbestimmtes und freies Leben –zu realisieren.

Zum einen soll die fachliche Expertise von Frauen stärker in das öffentliche Bewusstsein gerückt werden. Weibliche Expertise soll sichtbar werden. Zum anderen soll der Verein zu einer Debattenkultur über die Rolle der Geschlechter und dabei zur Überwindung für die Gleichberechtigung hinderlicher gesellschaftlicher Erwartungen an Frauen beitragen. Der Verein strebt auch an, Debatten zu Themen im Bereich Familienplanung aufzugreifen und diesbezüglich Informationen zur Verfügung zu stellen, die einen Beitrag für ein selbstbestimmteres, gleichberechtigteres Leben leisten können.

## B. Allgemeines

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ich bin so frei“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männer zur Verwirklichung des in Artikel 3 des Grundgesetzes verankerten Gleichheits- und Gleichberechtigungsgebots.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) redaktionell eigenverantworteter Informationsaufbereitung und Informationsverbreitung mittels Podcast und Internetpräsenz
- b) Durchführung von Veranstaltungen zu aktuellen gleichstellungspolitischen Themen
- c) Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen zur besseren Sichtbarkeit von weiblicher Expertise

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedbeitrag beträgt 25,- Euro pro Kalenderjahr. Es gibt keine Aufnahmegebühr.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter/innen und dem/ der Schatzmeister/in.
- (2) Der/die Vorsitzende, seine/ihre Stellvertreter/innen und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts, d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

### **§ 9a Online Mitgliederversammlung**

(1) Jedes Organ des Vereins kann seine Versammlung im Internet als Online-Versammlung durchführen. Versammlungen können auch in einer gemischten Form aus Präsenz- und Online-Mitgliederversammlung stattfinden. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, E-MailClient, Konferenzsoftware) möglich ist.

(2) Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, muss die Ladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. In der Einladung wird auch die Art und Weise der technischen Durchführung beschrieben

(3) Die Identifikation der Teilnehmer\*innen der Online-Mitgliederversammlung muss zweifelsfrei erfolgen. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt. Die Mitglieder verpflichten sich, ihnen mitgeteilte Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen.

(4) Während der Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen möglich. Diese erfolgen nach Absprache mit den Mitgliedern bei offener Abstimmung mit Handzeichen oder ggf. unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie Online-Formulare. Diese Formulare müssen enthalten:

Den Antrag, über den am Ende abgestimmt werden soll,

- das Ende des Abstimmungszeitraums,

- mit allen Wahlmöglichkeiten und "Enthaltung" gekennzeichneten Felder, welche zur Stimmabgabe angeklickt werden können,

- weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder, falls die Identifizierung und Legitimierung nicht bereits durch andere technische Maßnahmen geprüft wurde,

- den Zeitpunkt der Absendung.

(5) Der Vorstand hat für technische einwandfreie Durchführung der Online-Versammlung Sorge zu tragen.

## **§ 10 Bestellung des Vorstands**

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung

ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten: a) Änderungen der Satzung, b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands, d) Wahl eines Kassenprüfers e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands, f) die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister oder von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### **§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichstellung zwischen Frau und Mann.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.